

Deutsche Gesellschaft für Telemedizin e.V. (DGTelemed)

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Telemedizin (DGTelemed) mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 ZWECK

- 1) Die **Deutsche Gesellschaft für Telemedizin (DGTelemed)** ist eine bundesweite Vereinigung. Vereinszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient insbesondere der Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung durch Telemedizin und eHealth. Mit telemedizinischen Anwendungen können medizinische Dienstleistungen in Überwindung äumlicher Entfernungen durch Zuhilfenahme moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden. Die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien vereinfacht die diagnostische und therapeutische Praxis, steigert die Qualität der medizinischen Versorgung und verbessert die Verfügbarkeit umfassenderen medizinischen Wissens auch in der Fläche.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Wissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere über Anwendungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Telemedizin und eHealth im Interesse der Verbesserung der allgemeinen Gesundheitsversorgung
 - Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne von § 57 (Abs. 1, Satz 2) der Abgabenordnung; Forschungsarbeiten dienen ausschließlich der Entwicklung neuer Lösungen und Verfahren telemedizinischer Anwendungen
 - Intensive Information der Öffentlichkeit, einschließlich politischer Behörden und Institutionen über Anwendungsmöglichkeiten, Nutzen und Kostenreduzierungen durch Einsatz der Telemedizin.
 - Die Schaffung von Landesverbänden in den Bundesländern, deren Tätigkeit sich nach dieser Satzung richtet.
- 3) Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit zeitnah veröffentlicht.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des § 59 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus Krankenhäusern, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen der Medizintechnik und Pharmazie, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, Krankenkassen, ärztlichen Körperschaften, IT-Unternehmen und weiteren Institutionen sowie Ärzte, Wissenschaftler und weitere Persönlichkeiten sein.
- 3) Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluß wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Ordentliche Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitglieder haben die vom Vorstand festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- 3) Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

- 3) Der Verein kann anderen Organisationen beitreten oder sich an ihnen beteiligen, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

§ 9 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem Geschäftsführendem Vorstandsmitglied
 - dem Schatzmeister und
 - mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern und den jeweiligen Beiratsvorsitzenden.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, den 1. Stellvertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

- 2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied durch Kooptation zu berufen, das durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtsperiode gewählt werden soll.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein. In seinem Auftrag führt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Beitragsordnung und etwaiger Umlagen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung für den geschäftsführenden Vorstand beschließen.
- 6) Der Vorstand kann beschließen, einen wissenschaftlichen Beirat und bei Bedarf weitere einzurichten. Beiräte werden von Beiratsvorsitzenden geleitet.
- 7) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen.
- 8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom geschäftsführendem Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll anzuferigen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Die Einladung mit der Tagesordnung muß den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen.
- 2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) Entscheidungen über Anträge
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Auflösung des Vereins.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muß die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- 4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- 5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen 1. Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

BEITRAGSORDNUNG

(Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes vom 27.09.2010)

Der Jahresbeitrag beträgt für:

Einzelpersonen	150 Euro
Unternehmen bis 250 Mitarbeiter	1.000 Euro
Unternehmen über 250 Mitarbeiter	2.000 Euro
Wissenschaftliche Einrichtungen	500 Euro
Behörden und Verbände	500 Euro
Studenten (1. – 2. Studienjahr) ¹	60 Euro
Studenten (3. – 4. Studienjahr) ²	90 Euro

Der Jahresbeitrag ist gegen Rechnung im I. Quartal des Jahres fällig.

¹ Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Immatrikulationsurkunde vorzulegen.

² Mit Ablauf des 4. Studienjahres gilt bei fehlendem Studiennachweis der Beitrag für Einzelmitglieder.